



Statuten

Fussballclub Bülach



STATUTEN DES FUSSBALLCLUB BÜLACH

Vorbemerkung

Um die Schreibweise zu vereinfachen, wurde für alle Formulierungen die maskuline Form angewendet. Die Aussagen gelten selbstverständlich in gleichem Masse auch für Frauen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Der Fussballclub Bülach (nachstehend FCB genannt) besteht seit 1917 und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach.

Artikel 2

Der Verein pflegt und fördert den Fussballsport in der Region, vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder, unterstützt die Pflege der Kameradschaft und stellt die aktive Zusammenarbeit mit der Stadt Bülach sicher.

Artikel 3

Der FCB ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4

Verbandsvorgaben & Ethik Statut

Der FCB ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachstehend SFV genannt) und kann auch den von diesem anerkannten Unterverbänden angehören. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA, sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FCB verbindlich.

- 4.1 Der FC Bülach setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der FC Bülach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic (SC), des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRZ sind für den FC Bülach und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des FC Bülach anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Als FVRZ und SFV-Mitglied unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörigen Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

2 Mitgliedschaft

Artikel 5

Der FCB besteht aus

Mitglieder sind:

- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder (inkl. Seniorenabteilung)
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder (inkl. Supporter und Gönner)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

ebenso zum FCB gehören:

- Trainer und Betreuer
- Schiedsrichter
- Mitarbeiter des FCB

2.1 Aufnahme

Artikel 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand bzw. durch einen von diesem bestimmten Ausschuss und wird an der GV bestätigt. Aufnahmegesuche von minderjährigen Spielern müssen durch deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Artikel 7

Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 8

Als Passivmitglieder können Freunde des Vereins aufgenommen werden, die sich nicht aktiv betätigen wollen.

Artikel 9

Zu Freimitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die dem FCB mindestens 15 Jahre angehören. Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes ebenfalls aufgrund besonderer Leistungen verliehen werden.

Artikel 10

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

2.2 Aus- und Übertritte

Artikel 11

Aus- und Übertritte sind der Geschäftsstelle des FC Bülach schriftlich einzureichen.

Artikel 12

Sobald das Mitglied alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 13

Betreffend Übertritte von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des SFV.

2.3 Ausschluss

Artikel 14

Wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Vereins, des Vorstandes und der entsprechenden Gremien zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird dem Betreffenden mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Auf Antrag kann die GV den Ausschluss aufheben.

Artikel 15

Ausgeschlossene Mitglieder haben alle ihre finanziellen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses dem Verein gegenüber sofort zu erfüllen. Ansonsten können sie gemäss den Bestimmungen des SFV boykottiert werden.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die Vereinsmitglieder akzeptieren die Werte, Vereinsphilosophien sowie Richtlinien & Weisungen des Vereins und leben diese als Vorbild vor. Die Vereins-Statuten sind in jedem Fall einzuhalten und zu befolgen. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes (FVRZ/SFV) sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Artikel 16

Sämtliche volljährigen Mitglieder sind im Verein stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben das Recht, dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten.

Nicht stimmberechtigt sind Passivmitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitarbeiter, Schiedsrichter, Trainer und Betreuer, sofern sie ausschliesslich in dieser Funktion für den Verein tätig sind.

Artikel 17

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet den Vorschriften und Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten und sich an Spielen, Trainings, Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen diszipliniert zu verhalten. Als Massstab für dieses Verhalten dienen die Statuten, entsprechende Richtlinien, und der *Verhaltenskodex* des FC Bülach.

Artikel 18

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind auf Verlangen des Vorstandes zu mindestens 10 Stunden unentgeltlichem Einsatz (Fronddienst) verpflichtet. Eltern von Junioren können für Helfereinsätze an Veranstaltungen aufgeboden werden. Bei besonders arbeitsintensiven Projekten, die im Jahresprogramm genehmigt wurden, kann diese Stundenzahl erhöht werden. Als Grundlage dafür gilt das Reglement *Richtlinien und Weisungen* des FC Bülach.

Artikel 19

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.

Artikel 20

Den Aktiv- und Juniorenmitgliedern ist es ohne Bewilligung des Vereins verboten, mit einem anderen Verein oder Club irgendwelche Spiele auszutragen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des SFV.

3 Organe und Funktionäre

Artikel 21

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 22

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

3.1 Generalversammlung

Artikel 23

Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende September statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche oder elektronische Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste zu erfolgen.

Artikel 24

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a. des Präsidenten
 - b. allfällig weiterer Jahresberichte
5. Genehmigung der Rechnungs- und Revisorenberichte
6. Anträge
7. Festsetzung:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Administrativbeiträge
8. Budget
9. Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. Übrige Vorstandsmitglieder
 - c. Rechnungsrevisoren
 - d. Ernennungen
10. Verschiedenes

Artikel 25

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form im Besitz des Vorstands sein.

Artikel 26

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Sie hat nach ihrer Einberufung oder Einverlangens innert 30 Tagen zu erfolgen, sofern keine längere Frist verlangt wird.

Für die Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

Artikel 27

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Artikel 28

Jedes Mitglied hat eine Stimme (Mitgliedschaft gemäss Artikel 5). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Besteht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können und Wissen wahr. Die Aufgaben, sowie Rechte und Pflichten sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen oder Geschenke erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 29

Der Vorstand richtet sich nach dem schriftlich formulierten Leitbild des FCB, in welchem die Vereinsziele und die Wege zur Zielerreichung formuliert sind.

Artikel 30

Der Vorstand setzt sich aus minimal 3 Mitgliedern, wovon einer die Finanzverantwortung (Finanzchef) übernehmen muss, und maximal 10 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können an der Generalversammlung wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.

Artikel 31

Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig zurücktreten, sofern keine Nachfolgeregelung gewährleistet ist. Im Falle von gleichzeitigen Rücktrittsabsichten ohne Nachfolgeregelung erhält der länger im Amt weilende den Vorzug.

Artikel 32

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ferner sind von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Dokumente ebenfalls rechtsverbindlich.

Artikel 33

Der Abschluss von Anstellungsverträgen liegt in der alleinigen Kompetenz des Vorstandes. Die Bedingungen (inkl. Entschädigungen) sind genau zu umschreiben.

3.3 Rechnungsrevisoren**Artikel 34**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisor: innen (als Revisionsstelle) sowie eine/n Ersatzrevisor: in. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4 Finanzen

Artikel 35

Für die Verbindlichkeiten des FCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Finanzen werden durch den Finanzchef verwaltet.

Artikel 36

Die durch die Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Sie können nach Kategorien verschieden sein. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

Artikel 37

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit. Für weitere Erlasse des Jahresbeitrags ist der Vorstand zuständig.

Artikel 38

Sämtliche Einnahmen sowie Erträge aus Vereinsveranstaltungen gehören zu den Einnahmen des Vereins.

Artikel 39

Für die Verhängung von Bussen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig. Verstösse gegen die Reglemente **Richtlinien und Weisungen und Verhaltenskodex** des FC Bülach sind sanktionsberechtigt.

Artikel 40

Der Vorstand kann Mitglieder für unentschuldigtes Fernbleiben bei Generalversammlungen sowie Aufgeboten für Vereinsanlässe mit bis maximal Fr. 100.- büssen. Entschuldigungen müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 41

Kommt der Verein durch fahrlässiges oder mutwilliges Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.

Artikel 42

Die Begleichung der Ordnungsbussen des SFV und dessen Unterverbänden regelt der Vorstand. Es ist möglich, dass Fehlbare diese Bussen selber tragen müssen.

5 Schlussbestimmungen

Artikel 43

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten muss durch die Generalversammlung erfolgen. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sich dafür aussprechen.

Statutenänderungen sind jeweils dem SFV zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 44

Statutenänderungsanträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungsanträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Präsidenten 14 Tage nach Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 45

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für eine Auflösung aussprechen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 46

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind die Akten und das Vereinsvermögen beim Sekretariat des SFV zu hinterlegen mit der Auflage, diese einem innerhalb von 10 Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Verein wieder herauszugeben. Kommt innerhalb dieser Zeitspanne keine Neugründung zustande, verfallen die Finanzen zugunsten der Hilfskasse des SFV.

Artikel 47

In allen in den Statuten nicht beschriebenen Fällen entscheidet der Vorstand, sofern nicht entsprechende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

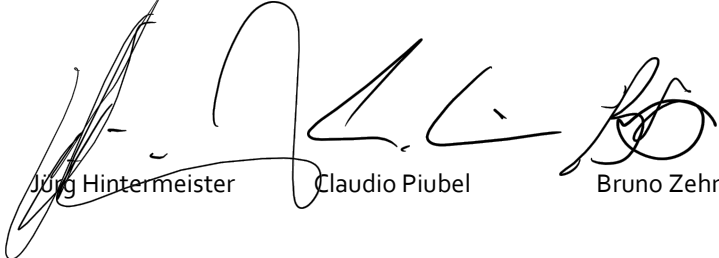
Artikel 48

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 15.9.2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16.9.2024.

Bülach, 15. September 2025

Fussballclub Bülach

Gesamtvorstand



Jörg Hintermeister

Claudio Piubel

Bruno Zehr



Harry Sprecher

Kadir Selvi

Präsidium

Finanzen
Vize-Präsidium

Infrastruktur

Organisation

Junioren